

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Liestal, 23. Mai 2023

Vernehmlassung
zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. In der Beilage erhalten Sie wunschgemäss unsere Stellungnahme in Form des ausgefüllten Formulars.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: ausgefülltes Stellungnahme-Formular

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Pascal Steinemann, 061 552 61 98, pascal.steinemann@bl.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) sowie die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und –kommandanten (KKPKS) haben eine Verbandsstellungnahme zur Vorlage verfasst. Beide Verbände kommen inhaltlich zu den gleichen Schlüssen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich diesen Stellungnahmen an.

Folgende Hauptpunkte sind aus unserer Sicht wesentlich:

1. Wir begrüssen die Einführung von Jahrespauschalen, die zu einer Reduktion des administrativen Aufwands und zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den Kosten im Einzelfall führen. Wesentlichste Kriterien für die Anordnung einer Überwachungsmassnahme werden damit künftig nicht die Kosten, sondern die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung notwendigen personellen Ressourcen sein.
2. Mit der Pauschalisierung der Gebühren wird auch der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa die Bekämpfung der organisierten Kriminalität – nicht nur noch vom Bund und von einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können.
3. Die Einführung von Jahrespauschalen wird zu mehr Sicherheit bei der Budgetierung der Kosten für die Überwachungsmassnahmen führen, womit auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt wird.
4. Wir sind einverstanden mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.
5. Die Finanzierung des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) der Bundesverwaltung durch Pauschalen wird dazu führen, dass dieser angesichts einer gesicherten Finanzierung tendenziell den Anreiz verliert, für die Strafverfolgungsbehörden attraktive Dienstleistungen anzubieten. Wir stellen bereits heute fest, dass viele Dienstleistungen nicht mehr den heutigen technologischen Gegebenheiten entsprechen. In solchen Fällen müssen sich die Strafverfolgungsbehörden mit Alternativen behelfen. Wir fordern daher im Sinne eines Korrektivs, dass ein eng umschriebener Leistungsauftrag für den Dienst ÜPF der Bundesverwaltung formuliert wird.
6. Abgelehnt wird die Kostenverteilung zwischen Bund (25%) und Kantonen (75%) und insbesondere auch die aus dem durch den Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF resultierende Verdoppelung der auf die Kantone zu überwälzenden Kosten. Zumal die Kantone auf verschiedene kostenbegründende Aspekte keinen Einfluss haben, z.B. Kosten für Dienstleistungen von anderen Bundesstellen, Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen, Organisation und Effizienz des Dienstes «ÜPF» der Bundesverwaltung.
7. Wir stellen fest, dass sich die Reduktion des administrativen Aufwands durch den Wegfall der einzelfallweisen Rechnungstellung für den Dienst ÜPF ungeachtet der Übergangsregelungen (Art. 12 FV-ÜPF) für den Bund relativ rasch entlastend bemerkbar machen wird. Der erläuternde Bericht hält denn auch fest, im Finanzplan 2024-2026 sei bereits eine Reduktion des administrativen Aufwands berücksichtigt worden (Ziff. 4.1). Trotzdem werden die Pauschalen der Kantone aber aufgrund der Kosten des Dienstes ÜPF in den Jahren 2020-2022 berechnet (Art. 1 Abs. 2 FV-ÜPF, erläuternder Bericht Ziff. 3.1, S. 7). Wenn also Kosten, die so gar nicht mehr anfallen, anhand von Zahlen vergangener Jahre finanziert werden sollen, ergibt sich daraus eine Überdeckung der Kosten des Dienstes ÜPF, was kaum zu begründen sein dürfte.
8. Wir stellen fest, dass die Entschädigungen für Telekommunikationsdienstleister im internationalen Vergleich sehr hoch angesetzt sind (Für Deutschland: Anhang 3 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG).
9. Wir schlagen vor, dass unter Beteiligung der Kantone eine Gebührenordnung ausgearbeitet wird, welche die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält.